



## Beitragsentlastung bei Betriebsrenten ab 01.01.2020 (Betriebsrentenfreibetragsgesetz)

Gute Nachrichten für viele Rentner mit einer Betriebsrente: Viele pflichtversicherte Betriebsrentnerinnen und -rentner werden ab dem 1. Januar 2020 entlastet. Der Deutsche Bundestag stimmte im Dezember 2019 dem „Gesetz zur Einführung eines **Freibetrages** in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ zu. Rund vier Millionen Betriebsrentner profitieren von der Entlastung.

Die bisherige Freigrenze für Versorgungsbezüge und damit auch der neue monatliche **Freibetrag für Betriebsrenten** wurden für das Jahr 2020 auf monatlich 159,25 EUR festgelegt. Das bedeutet, dass Bezieher von Versorgungsbezügen bis zu dieser Bezugshöhe KEINE Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten, sofern nicht bereits andere Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden und insgesamt der Betrag von 159,25 EUR im Monat überschritten wird. Ist die monatliche Betriebsrente höher als 159,25 EUR und werden daneben mit Ausnahme der gesetzlichen Rente keine weiteren beitragspflichtigen Einkünfte erzielt, sind nur aus dem übersteigenden Betrag Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten.

Wenn Ihre Einnahmen (gesetzliche Rente + Versorgungsbezüge) die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, kommt keine Entlastung zustande. Weitergehende Informationen hierzu haben wir für Sie auf unserer Internetseite unter [www.bkkdb.de](http://www.bkkdb.de) hinterlegt.

### WICHTIGE Informationen zu diesem Thema:

- Für die Berücksichtigung des Freibetrages sind umfangreiche technische Änderungen in den Rechenzentren der Krankenkassen und Zahlstellen vorzunehmen. Daher kommt es bei der Umsetzung der erst im Dezember 2019 verabschiedeten Neuerung zu Verzögerungen, so dass aktuell noch der bisherige Beitrag ohne Berücksichtigung des Freibetrages berechnet wird. Voraussichtlich im 4. Quartal 2020 werden die Zahlstellen und Krankenkassen die Rückrechnungen vornehmen, so dass betreffende Versicherte dann eine Erstattung bekommen. **Sie brauchen aktiv bis dahin nichts veranlassen. Eine mögliche Rückrechnung folgt automatisch!**
- Der neu eingeführte Freibetrag gilt NUR für die Krankenversicherung, so dass zur Pflegeversicherung aus dem vollen Betrag der Betriebsrente Beiträge zu zahlen sind.
- Der neu eingeführte Freibetrag gilt **nur für pflichtversicherte Rentner**.

Haben Sie Fragen zur Thematik? Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 0211/9065-286

Ihr Team Rentner der BKK der Deutschen Bank